

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VII/3-20/I-2/72-1973

Wien, am 10. April 1973

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NO Krankenanstalten-
gesetz 1968 geändert wird.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	10. APR 1973
Zl.	446 Gesim. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

A) Eines der Ziele des künftigen Raumordnungsprogrammes für das Gesundheitswesen in Niederösterreich ist die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten entsprechend der Bedarfsentwicklung, um darin die ärztliche Behandlung der Patienten nach den jeweils neuesten Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft auf wirtschaftliche Weise für das gesamte Landesgebiet zu gewährleisten. Um dieser Zielsetzung im ausreichenden Maße gerecht zu werden, ist die Bereitstellung von zweihundert Spitalsbetten für den Bereich der Gerichtsbezirke Gänserndorf, Groß-Enzersdorf, Marchegg und Schwechat sowie für die Gemeinde Gerasdorf erforderlich, wo sich keine eigene Krankenanstalt befindet.

Da die Stadt Wien im angrenzenden Stadtteil das neue Krankenhaus Wien-Ost errichten will, bietet sich die Möglichkeit, bei entsprechend großer Gestaltung dieses Objektes die spitalsmäßige Versorgung der Bevölkerung der erwähnten niederösterreichischen Gebiete sicherzustellen. Die Stadt Wien hat dem Land Niederösterreich eine Vereinbarung angeboten, wonach sie sich auf Dauer verpflichtet, zweihundert Krankenbetten in dem genannten Krankenhaus für niederösterreichische Patienten aus diesen Gebieten bereitzustellen, wenn seitens des Landes Niederösterreich zur Errichtung des Krankenhauses ein Beitrag von S 85.000.000,--, verteilt auf fünf Jahre, geleistet wird. Weiters hat sie unter den gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen auf einen Beitrag zur Deckung des Betriebsabganges verzichtet.

Damit stellt sich die Versorgung der erwähnten Gebiete mit Krankenhausbetten durch das Krankenhaus Wien-Ost auf längere Zeit gesehen finanziell günstiger, als wenn das Land seiner im § 35 Abs. 1 des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1968 verankerten Verpflichtung zur Versorgung dieses Gebietes durch die Errichtung und den Betrieb einer in Niederösterreich gelegenen Krankenanstalt nachkommen würde.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß keine Beiträge zum Betriebsabgang aus der spitalsmäßigen Versorgung der betroffenen Gebiete erwachsen, ergeben sich aber auch für den Niederösterreichischen Krankenanstaltensprengel bzw. seine Mitgliedsgemeinden finanzielle Vorteile aus der mit der Stadt Wien abzuschließenden Vereinbarung. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß dem Land ein angemessener Teil der von ihm aufzubringenden Kosten für die Errichtung des Krankenhauses Wien-Ost - nämlich 20 % - durch den NÖ Krankenanstaltensprengel ersetzt wird.

Da die jetzige Fassung des § 73 Abs. 2 des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1968, den NÖ Krankenanstaltensprengel lediglich verpflichtet, Beiträge zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten, die ihren Sitz in Niederösterreich haben, zu leisten, bietet diese Bestimmung für die Beitragsleistung zur Errichtung des Krankenhauses Wien-Ost keine ausreichende gesetzliche Grundlage. Es ist daher eine entsprechende Ergänzung dieser Bestimmung notwendig.

Diese Ergänzung des § 73 Abs. 2 des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1968 wird inhaltlich von der beabsichtigten Vertragsregelung zwischen der Stadt Wien und dem Land Niederösterreich bestimmt. Sie ist so konkret zu fassen, daß nicht Weiterungen hervorgerufen werden können, die im jetzigen Zeitpunkt in keiner Weise vorhersehbar sind.

Eine Änderung der Bestimmung des § 61 Abs.2 lit. a des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1968, wonach es Aufgabe des NÖ Krankenanstaltensprengels ist, zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der öffentlichen Krankenanstalten, die ihren Sitz in Niederösterreich haben, Beiträge zu leisten, ist nicht erforderlich, da diese Bestimmung vorwiegend programmatischer Natur ist und sich aus dem vorerwähnten Grund daran auch grundsätzlich nichts ändern soll.

Für die Leistung der Beiträge des Landes Niederösterreich an die Stadt Wien ist eine Abänderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1968 nicht erforderlich. Der Landtag von Niederösterreich wird vielmehr in diesem Zusammenhang mit einer eigenen Landtagsvorlage befaßt werden.

Wie erwähnt, hat das Land für die Errichtung des Krankenhauses Wien-Ost, insgesamt einen Betrag von 85 Millionen Schilling zu leisten. Dieser Betrag soll in 10 Halbjahresraten, jeweils am Fälligkeitstag 1. April und 1. Oktober, beginnend ab 1. April 1974, sofern aber mit dem Bau des erwähnten Krankenhauses bis dahin nicht begonnen wurde, mit dem Fälligkeitstag (1. April und 1. Oktober), der dem Baubeginn am nächsten liegt, geleistet werden. 20 % dieses Betrages, also 17 Millionen Schilling, sollen dem Land zu denselben Terminen von NÖ Krankenanstaltensprengel ersetzt werden. Weitere 20 %, somit ebenfalls 17 Millionen Schilling, sollen von den Gemeinden des betreffenden Gebietes, die ja den unmittelbaren Vorteil aus der geschilderten Lösung ziehen, im Wege von eigenen Bedarfszuweisungen für diesen Zweck abgegolten werden. Diese Regelung lehnt sich an die im NÖ Krankenanstaltengesetz 1968 vorgesehene Beitragsleistung bei der Errichtung von öffentlichen Krankenanstalten, die nicht vom Land betrieben werden, an, wonach das Land bis zu 60 %, der NÖ Krankenanstaltensprengel bis zu 20 % und den Rest der Gesamtkosten der Träger selbst aufzubringen haben.

B) Im Zuge der eingangs erwähnten Neuordnung des Krankenhauswesens in Niederösterreich soll das Krankenhaus Mistelbach eine besondere Funktion als Schwerpunktkrankenhaus erhalten. Aus diesem Grund ist ein Ausbau der Anstalt notwendig. Dieser Ausbau ist jedoch nur möglich, wenn die Frage der Trägerschaft dieses Krankenhauses einer Regelung zugeführt wird. Aus diesem Grund sind Verhandlungen im Gange, aus den Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Mistelbach gemäß den Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl.Nr.223/1971, einen Gemeindeverband zur Führung der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt Mistelbach zu bilden. Für das Zustandekommen dieses Gemeindeverbandes muß aber vorgesehen werden, daß die Wirkung des § 87 des zu novellierenden Gesetzes für die Stadtgemeinde Mistelbach nicht eintritt. Die vorgesehene Ergänzung der zuletzt genannten Gesetzesbestimmung beabsichtigt daher, daß im Falle der Bildung eines Gemeindeverbandes zur Führung einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt, der sich auf die Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes stützt und nicht auf Vereinsbasis zustande gekommen ist, die Sitzgemeinde nicht als spitalerhaltende Gemeinde in bezug auf die Beitragsleistung zum Niederösterreichischen Krankenanstaltensprengel angesehen wird.

Um den neu zu gründenden Gemeindeverband in die Lage zu versetzen, die allgemeine öffentliche Krankenanstalt Mistelbach ihrer Funktion als Schwerpunktkrankenhaus gemäß auszubauen, ist der Landesbeitrag zum Ausbau der Anstalt nach § 71 Abs.2 NÖ KAG. 1968 mit 80 v.H. sowie der Beitrag des NÖ Krankenanstaltensprengels für diesen Zweck nach § 73 Abs.2 mit 20 v.H. festzusetzen.

Es ist auch vorgesehen, daß das Land Niederösterreich einen Teil des auf den Träger dieser Krankenanstalt entfallenden Betriebsabganges übernimmt. Bemessungsgrundlage ist die Finanzkraft der Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Mistelbach nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften über die Festsetzung der Höhe der Bezirksumlage für den Bezirksfürsorgeverband. Das Land soll 2 % hievon übernehmen, während die Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Mistelbach mit 4 % ihrer Finanzkraft beizutragen haben,

wobei allerdings die Stadtgemeinde Mistelbach als Sitzgemeinde der Krankenanstalt zusätzlich noch 1 % ihrer Finanzkraft leisten soll. (Die bisherige Beitragsleistung der Gemeinden des Bezirkes Mistelbach zum Ausbau dieser Krankenanstalt von ebenfalls 4 v.H. der Finanzkraft soll in Hinkunft entfallen.)

Reichen diese Beträge nicht mehr aus, den Betriebsabgang zu decken, dann ist der offene Betrag im selben Verhältnis und unter Berücksichtigung derselben Bemessungsgrundlage und Berechnungsart aufzuteilen. Für die geschilderte Regelung ist zwar noch die Effektuierung des Gemeindeverbandes Mistelbach als Träger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt Mistelbach auf Grund der Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes notwendig, im NÖ Krankenanstaltengesetz 1968 ist aber für diesen Fall vorzusehen, welche Leistungen das Land Niederösterreich hinsichtlich seines Beitrages zum Anteil des Trägers am Betriebsabgang dieser Krankenanstalt zu erbringen hat. Dies bezweckt die beabsichtigte Ergänzung des § 71 Abs.1 des zu novellierenden Gesetzes.

C) Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1968 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß **fassen**.

NÖ Landesregierung:

K ö r n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedberger